

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



FIBAA

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Düsseldorf	
Ggf. Standort	Campus Derendorf	
Studiengang	Business Analytics	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester (bei vorangegangenem Bachelorstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten)	
	3 Semester (bei vorangegangenem Bachelorstudium 210 ECTS-Leistungspunkte)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Leistungspunkte/ viersemestriger Turnus 90 ECTS-Leistungspunkte/ dreisemestriger Turnus	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	33	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2016 bis Wintersemester 2019/20	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)	
Zuständige/r Referent/in	Daniel Günther	
Akkreditierungsbericht vom	25.03.2021	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 StudakVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)</i>	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)</i>	14
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)</i>	14
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)</i>	19
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)</i>	20
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)</i>	22
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)</i>	23
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)</i>	24
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)</i>	26
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)</i>	26
<i>Studienerfolg (§ 14 StudakVO)</i>	28
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)</i>	29
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	31
4 Datenblatt	32

4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	33
5	Glossar	34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Business Analytics (M.Sc.) ist angesiedelt am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf. Der Studiengang ist ausgerichtet auf die quantitative Analyse ökonomischer Probleme. Besonderer Fokus liegt hierbei auf den Bereichen „datenbasierte Anwendungen im Unternehmen“, „angewandte statistische Methoden“, „analytisch-quantitatives Instrumentarium der Betriebswirtschaftslehre“, „ökonomische Modellbildung“ sowie – im Sinne eines Überblickswissens/-verständnisses – auf organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen digitaler Geschäftsmodelle (vgl. S. 4 Selbstbericht).

Branchen- bzw. funktionsbezogenes Spezialwissen wird erworben in den Specialization Modulen. Die Konzeption des Studiengangs berücksichtigt den Bedarf von Unternehmen an analytisch-quantitativ befähigten Mitarbeitenden an der Schnittstelle zwischen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen und IT-gestützten Lösungsansätzen.

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Business Analytics beträgt drei Semester (90 ECTS-Leistungspunkten) für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit einem Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten. Für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten, liegt die Regelstudienzeit bei vier Semestern (120 ECTS-Leistungspunkten).

Neben seminaristischem Unterricht mit integrierter Übung werden als Lehrmethoden u. a. Praxisbeispiele, Einzel- und Gruppenarbeiten mit IT-Unterstützung, Fallbeispiele/-studien, Einzel- und Gruppenrecherchen sowie Übungen und Präsentationen eingesetzt. Der Studiengang richtet sich an Bachelorabsolventinnen und -absolventen einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge mit besonderer Neigung zu quantitativ-analytischer Methodik und Herangehensweise (vgl. S. 4 Selbstbericht).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studiengangs war durchweg positiv. In den Gesprächen im Rahmen der virtuellen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden sollen. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten, die sich u.a. mit Konzepten und Theorien zu den Themen Controlling und Big Data, Compliance-Management und den rechtlichen Rahmenbedingungen, Finanzmodellierung und angewandten empirische Forschungsmethoden befassen, sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventinnen und Absolventen problemlos einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit im Bereich Business Analytics nachgehen können. Es ist grundsätzlich davon überzeugt, dass die Zielsetzung des Studiengangs und seine Konzeption logisch miteinander korrespondieren.

Im Rahmen der Begutachtung ließen sich einige positive Aspekte feststellen, wie beispielsweise die sehr gute Unterstützung der Studierenden und Lehrenden durch das Verwaltungspersonal wie auch durch die Studiengangsleitung, den sehr guten Praxisbezug der Lehrenden, sowie den Einsatz von hochqualifizierten Lehrbeauftragten. Weiterhin möchte das Gutachtergremium Aktualität des Studiengangs wie auch die Ressourcenausstattung positiv hervorheben. Allen Mitarbeitenden der Hochschule stehen zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Auch die

Nutzung vielfältiger Evaluationsinstrumente zur Weiterentwicklung des Studiengangs, die gute Organisation von Vorlesungs- und Prüfungsplänen sowie der überdurchschnittliche hohe Anteil an weiblichen Studierenden, werden durch das Gutachtergremium durchaus positiv gesehen. Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die geplanten Evaluationsinstrumente sinnvoll für die Weiterentwicklung des Studiengangs sind und auch genutzt werden. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung wird bei der Personalauswahl gesehen. Hier sollte vermehrt auch die Geschlechterverteilung zu berücksichtigen, um ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu erzielen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Business Analytics“ ist ein Vollzeitstudiengang im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten (viersemestrige Variante) oder 90 ECTS-Leistungspunkte (dreisemestrige Variante). Er baut auf dem Bachelorstudiengang Business Administration auf. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt in Vollzeit insgesamt 5 Jahre. Der Studienbeginn ist bei beiden Varianten jeweils zum Sommer- oder Wintersemester möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Business Analytics“ ist ein anwendungsorientierter Studiengang, der zum akademischen Grad Master of Science (M.Sc.) führt.

Die Anwendungsorientierung des Studiengangs erklärt sich durch die Verwendung von Fallstudien, Anwendungsfällen und Analyseszenarien. Weiterhin müssen die Studierenden in der viersemestrigen Variante eine Projektphase inklusive Durchführung eines Praxisprojekts absolvieren. Hierbei handelt es sich um ein anwendungsorientiertes Forschungs- oder Entwicklungsprojekt, welches mit Institutionen der Praxis (Unternehmen) durchgeführt werden soll.

In der Abschlussarbeit sollen die Studierenden, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden, zum Ausdruck bringen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet selbstständig zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die formalen Zulassungsbedingungen und das Auswahlverfahren sind in § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf sowie in § 1 der Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang Business Analytics an der Hochschule Düsseldorf geregelt.

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs der Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 (gut). Ein erfolgreicher Abschluss eines vergleichbaren Bachelorstudiengangs einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss einer ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 (gut) gelten ebenfalls als hinreichende Studienvoraussetzungen.

Als Zulassungsvoraussetzung sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 nachzuweisen. Ferner bedarf es des Nachweises englischer Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Die Zulassung zur dreisemestrigen Variante setzt einen Bachelorabschluss gemäß o. g. Anforderungen mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten voraus. Die Zulassung zur viersemestrigen Variante setzt einen Bachelorabschluss gemäß o. g. Anforderungen mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten voraus.

Die Auswahl zum Studium erfolgt durch Zulassungsstelle der Hochschule in Abstimmung mit der Kommission des Studiengangs (studiengangspezifische Bestimmungen) (vgl. § 1 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule verleiht für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums den Abschluss „Master of Science“, weil es sich um einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit quantitativ-analytischer Ausrichtung handelt. Dies beinhaltet insbesondere die Vermittlung von Modellierungsansätzen (Modul: „Quantitative Methoden 1“) und ökonometrischer Methoden (Modul: „Quantitative Methoden 2“), wirtschaftsinformatischer Inhalte (Module: „Business Analytics A und B“) sowie die Vermittlung wirtschaftstheoretischer Modelle (Modul: „Ökonomische Analyse“).

Die Hochschule stellt laut § 21 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/dem Council of Europa und der UNESCO/CEPES aus. Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Es wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-konferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die viersemestrige Variante umfasst sechs Fachmodule mit je sechs ECTS-Leistungspunkten und zwei Fachmodule mit 12 ECTS-Leistungspunkten, ein Fachmodul (Projektphase) mit 21 ECTS-Leistungspunkten sowie die Thesis mit 18 ECTS-Leistungspunkten und das Kolloquium mit drei ECTS-Leistungspunkten.

Die dreisemestrige Variante umfasst sechs Fachmodule mit je sechs ECTS-Leistungspunkten und zwei Fachmodulen mit 12 ECTS-Leistungspunkten sowie die Thesis mit 18 ECTS-Leistungspunkten und das Kolloquium mit drei ECTS-Leistungspunkten.

Jedes Modul wird innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Das Modulhandbuch und die darin enthaltenen Modulbeschreibungen geben Aufschluss über die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die Ordnungen zur Zulassung, die Rahmenprüfungsordnung (RPO)¹ sowie das Modulhandbuch² sind auf der Internetseite der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem ECTS-Leistungspunkt ist eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester sind 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 18 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 12 Wochen.

Durch Berücksichtigung des Umfangs des vorausgegangenen Bachelorstudiums wird sichergestellt, dass die Studierende bis zum Erwerb des Masterabschlusses über 300 ECTS-Leistungspunkte verfügen. Für die viersemestrige Variante mit 120 ECTS-Leistungspunkten ist ein vorausgegangenes Bachelorstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten Voraussetzung, für die dreisemestrige Variante mit 90 ECTS-Leistungspunkten ein vorausgegangenes Bachelorstudium mit 210 ECTS-Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

In der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf ist die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention unter § 9 Abs. 1 - 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anrechnung für außerhochschulisch erbrachte Leistungen ist in § 9 Abs. 3 geregelt.

„Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Abs. 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung

¹ <https://www.hs-duesseldorf.de/studium/studierende/Seiten/PO/fb7.aspx> - Letzter Aufruf 25.03.2021

² <https://wiwi.hs-duesseldorf.de/studium/studiengaenge/master-business-analytics/Seiten/modulhandbuch.aspx> - Letzter Aufruf 25.03.2021

im Sinne von S. 1 ist auf maximal 50% der auf einen Studiengang entfallenden Leistungspunkte begrenzt. [...]

Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden“ (§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang Business Analytics (M.Sc.) wurde für fünf Jahre vom 1. April 2016 bis Ende des Sommersemesters 2021 unter zwei Auflagen akkreditiert. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch die Hochschule Düsseldorf fristgerecht umgesetzt.

Im Rahmen der Erstakkreditierung stellte das Gutachtergremium fest, dass überwiegend die Prüfungsleistung Klausur eingesetzt wurde, und empfahl diesbezüglich eine größere Varianz. Diese Empfehlung wurde z.B. in den Modulen „Controlling“ und „Geschäftsmodelle und rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Ökonomie“ umgesetzt. Des Weiteren wurde die studien-gangsspezifische Prüfungsordnung in Bezug auf den Nachweis der Studienvoraussetzung mittels einer vorläufigen Durchschnittsnote geändert. Nunmehr können auch Bewerberinnen und Bewerber Zugang zum Studiengang erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Abs. 1 der Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) noch nicht, aber spätestens zehn Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist, nachweisen können. Zielsetzung dieser Regelung ist es, Studierenden eine Aufnahme des Masterstudiums unmittelbar zum Folgesemester nach Erwerb eines Bachelorabschlusses zu ermöglichen (vgl. S. 8 Selbstbericht).

Weiterentwicklung des Curriculums im Rahmen der ersten Re-Akkreditierung

Die Ergebnis der Evaluationen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass einerseits die breit angelegte Ausrichtung des Studiengangs (Leitbild: Business-Analysten mit horizontaler Ausrichtung³) guten Anklang findet. Durch dieses Modell (Leitbild) erfolgt insbesondere eine Qualifikation für Schnittstellen- und Mittlerfunktionen in Unternehmen und anderen Institutionen der Praxis zwischen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen und IT-gestützten Lösungsansätzen. Dies schließt an die Vorbildung der Studierenden aus wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen an und trifft unternehmensseitig auf Nachfrage. Eine Beibehaltung dieser grundlegenden Ausrichtung wurde durchgehend positiv bewertet und gewünscht.

Andererseits wurde deutlich, dass informatische Inhalte einen größeren Stellenwert erhalten sollen. Dies soll zum einen eine passgenauere Qualifikation für die Schnittstellenfunktionen gewähren und zum anderen auch den Einstieg in Fachlaufbahnen mit IT-Fokus erlauben. Darüber hinaus brachten die Diskussionen hervor, dass die Vermittlung neuer Arbeits- und Organisationsformen in Geschäftsmodellen der digitalen Wirtschaft eine im Hinblick auf die berufliche Qualifikation hilfreiche Ergänzung darstellen würde. Gleichzeitig stellte sich dar, dass die Module im betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie im rechtlichen Bereich zwar als solche positiv bewertet werden, deren Anteil im Curriculum jedoch als zu umfangreich eingeschätzt wurde (vgl. S. 9 Selbstbericht).

³ Business-Analysten mit horizontaler Ausrichtung = "Bereichsgeneralisten" für Business Analytics mit einem breiten Wissensspektrum in den Bereichen datenbasierte Anwendungen im Unternehmen, angewandte statistische Methoden, analytisch-quantitatives Instrumentarium der Betriebswirtschaftslehre, ökonomische Modellbildung sowie – im Sinne eines Überblickswissens / -verständnisses – organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen digitaler Geschäftsmodelle.

Zur Stärkung der Attraktivität des Programms wurde das Curriculum wie folgt überarbeitet:

- Aufnahme des Moduls „Business Analytics B“ (12 ECTS-Leistungspunkte) mit Fokus auf der Entwicklung analytischer Anwendungen mit bspw. Python sowie Fallstudien zur Implementierung praxisgerechter analytischer Anwendungen.
- Transformation des Moduls „Compliance“ zum Modul „Geschäftsmodelle und rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Ökonomie“ mit den Lehrveranstaltungen „Geschäftsmodellentwicklung und Entrepreneurship“ sowie „Compliance und Datenschutzrecht“ (sechs ECTS-Leistungspunkte).
- Reduktion des Umfangs des bisherigen Moduls „Steuerungsgrößen in der Unternehmensführung“ von zwölf auf nunmehr sechs ECTS-Leistungspunkten (Modul: „BWL B“).
- Entfall des Moduls „Ökonomische Analyse 2“ (sechs ECTS-Leistungspunkte)
- Aufgrund mangelnder Nachfrage ist das Specialization Modul „Health Analytics“ entfallen. Es verbleiben somit vier Specialization Module, von denen jeweils zwei im Sommersemester („Marketing Analytics“ und „Wirtschaftsprüfung und Risikomanagement“) und zwei im Wintersemester („Analytics in Industrie 4.0“ und „Supply Chain Analytics“) angeboten werden. Darüber hinaus wurden die Module in Bezug auf weitere Parameter – insbesondere Qualifikationsziele sowie Inhalte sowie Prüfungsformen – weiterentwickelt (vgl. S. 9 Selbstbericht).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

Sachstand

Als konsekutiver Masterstudiengang mit der Zugangsvoraussetzung eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschlusses weist die Ausgestaltung des Studiengangs sowohl verbreiternde (z. B. Module „Business Analytics A und B“) als auch vertiefende (z. B. Modul „BWL B“) Qualifikationsziele auf. Im Folgenden werden Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse für Absolventinnen und Absolventen aufgeführt:

Wissen und Verstehen: Der Studiengang ist auf die quantitative Analyse ökonomischer Probleme ausgerichtet. Besonderer Fokus liegt hierbei auf den Bereichen datenbasierte Anwendungen im Unternehmen, angewandte statistische Methoden, analytisch-quantitatives Instrumentarium der Betriebswirtschaftslehre, ökonomische Modellbildung sowie – im Sinne eines Überblickswissens/-verständnisses – auf organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen digitaler Geschäftsmodelle. Branchen- bzw. funktionsbezogenes Spezialwissen wird in den Specialization Modulen („Analytics in Industrie 4.0“, „Marketing Analytics“, „Supply Chain Analytics“, „Wirtschaftsprüfung und Risikomanagement“) erworben.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen: Die Absolventinnen und Absolventen können Problemstellungen im Bereich Business Analytics analysieren, eigenständig und in Teams Lösungsansätze entwickeln sowie Lösungen auf Basis einer geeigneten Methodik und unter Einsatz von Tools der Datenverarbeitung umsetzen. Dies umfasst unternehmerisch fundiertes Handeln. Zudem sind sie in der Lage, eigenständig anwendungsbezogene Forschungsfragen, insbe-

sondere im Kontext datenbasierter Anwendungen im Unternehmen, zu erarbeiten und zu präsentieren. Neben der Vermittlung analytisch-quantitativer und informatischer Kompetenzen eignen sich die Studierenden ebenso konzeptionelle Fähigkeiten an, um im zukünftigen Berufsfeld und in der Forschung kreative Herangehensweisen zur Problemlösung selbstständig erarbeiten zu können.

Kommunikation und Kooperation: Durch die Bearbeitung und eigenständige Verfassung wissenschaftlicher Texte aus verschiedenen Fachrichtungen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, zielgruppengerecht und interdisziplinär zu kommunizieren. Analog wird dies im Hinblick auf die mündliche Kompetenz erreicht durch Referierung über Themenstellungen aus dem Bereich Business Analytics auf Basis einer zuvor erfolgten Erarbeitung Lösungsansätzen. Insbesondere durch Gruppenarbeiten lernen die Studierenden, fachbezogene Kooperationen einzugehen.

Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität: Die Absolventinnen und Absolventen weisen eine dem Masterniveau entsprechende wissenschaftliche Befähigung auf. D. h. sie sind in der Lage, eigenverantwortlich wissenschaftlich fundierte Lösungen zu erarbeiten für anspruchsvolle fachliche Aufgaben sowie Problemstellungen aus der Praxis. Sie können darüber hinaus ihr berufliches Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen begründen und haben ein Verständnis für das Berufsbild des Business Analyst unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der gesellschaftlichen Erwartungen.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit: Die Konzeption des Studiengangs berücksichtigt den Bedarf von Unternehmen an analytisch-quantitativ befähigten Mitarbeitenden an der Schnittstelle zwischen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen und IT-gestützten Lösungsansätzen. Erworben werden übergeordnet einsetzbare Fähigkeiten in Bezug auf Evaluation, Analyse, Modellierung und Lösung komplexer Problemstellungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und internationalen Datenschutzaspekten.

Es erfolgt somit eine Qualifizierung für Berufsfelder wie Inhouse-Consulting bzw. Einsatz als Business Analyst, Unternehmensberatung, Marktforschung, Controlling sowie Konzern-Reporting und -strategie. Als übergeordnetes Ziel soll der Studiengang die Studierenden befähigen, verantwortungsvolle Management- und Führungsaufgaben in der Wirtschaft übernehmen zu können. Die Studierenden werden durch die Bearbeitung von Projekten in Unternehmen zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt und können so unter praxisnahen Bedingungen ihre erworbenen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen anwenden. Die Entwicklung und Steigerung der Berufsbefähigung soll auch dadurch erreicht werden, dass den Studierenden Gastvorträge von Praxisvertreterinnen und -vertretern zu aktuellen Themen im Bereich Business Analytics angeboten werden. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten mit einem relevanten, aktuellen Praxisbezug gehalten (vgl. S. 11 Selbstbericht).

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement stellt einen immanenten Teil des Curriculums dar. Dies wird beispielsweise durch entsprechende Auswahl von Fallstudien und -beispielen (z. B. Auswertung eines Datensatzes mit zivilgesellschaftlichem Bezug) sowie Lehr-/Lernformaten (z. B. Gruppenarbeit) deutlich. Eine explizite wissenschaftliche Auseinandersetzung mit gesellschaftsrelevanten Themen erfolgt in den Lehrveranstaltungen „Corporate Social Responsibility und „Nicht-finanzielle Berichterstattung“ sowie „Compliance und Datenschutzrecht“. Darüber hinaus werden gesamtwirtschaftliche Dimensionen der Digitalisierung im Modul Ökonomische Analyse thematisiert (z. B. Marktformen und Marktmacht) (vgl. S. 11 Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse wurden durch die Hochschule nachvollziehbar dargelegt. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und in den Modulbeschreibungen fest verankert und ausgewiesen. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele stimmig zum angestrebten Abschlussniveau, was sich u.a. aus den Lernergebnissen des Modulhandbuchs bestätigt. Die Studierenden werden entsprechend während ihres Studiums vorbereitet, die notwendigen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten in der späteren Berufspraxis anzuwenden.

Durch die eingereichten Unterlagen wie Modulhandbuch und Lehrmaterialien und durch die eingehenden Gespräche mit der Studiengangsleitung, den Lehrenden und den Studierenden konnte das Gutachtergremium feststellen, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung umfänglich Rechnung tragen.

In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird hinreichend auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen eingegangen. Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement fest im Curriculum verankert ist. Das Gutachtergremium erachtet es als positiv, dass insbesondere eine wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit gesellschaftlichen Themen durch Lehrveranstaltungen wie „Corporate Social Responsibility und „Nicht-finanzielle Berichterstattung“ sowie „Compliance und Datenschutzrecht“ erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))

Sachstand

Das Curriculum für den Studiengang setzt sich wie folgt zusammen:

Curriculumsübersicht Studiengang M.Sc. Business Analytics (für Bachelor 7 Semester)									
Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester			Workload		Veranstaltungsform V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar	Prüfungsleistung (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	Präsenzstudium	Selbststudium			
1./2. Semester									
M1	Business Analytics A	12			90	210			12 / 90
M 1.1	IT und betriebswirtschaftliche Konzepte von Business Analytics						S / Ü	Portfolioprüfung	
M3	BWL A	6			60	90			6 / 90
M 3.1	Data Analytics in der Unternehmenssteuerung						S / Ü	Schriftliche Ausarbeitung inkl. Präsentation (50%) und 60-minütige Klausur (50%)	

M5	Ökonomische Analyse	6		60	90			6 / 90
M 5.1	Advanced Managerial Economics					S / Ü	90-minütige Klausur	
M7	Quantitative Methoden A	6		60	90			6 / 90
M 7.1	Finanz-Modellierung					S / Ü	Portfolioprüfung	

2./1. Semester

M2	Business Analytics B		12	90	210			12 / 90
M 2.1	Anwendungsfelder und Fallstudien in Business Analytics					S / Ü	Portfolioprüfung, i.d.R. schriftliche Ausarbeitung mit mündlicher Präsentation (50 %) sowie 90-minütige Klausur (50 %)	
M4	BWL B		6	60	90			6 / 90
M 4.1	Wertorientierte Unternehmensführung					S / Ü	Portfolioprüfung, i. d. R. 60-minütige Klausur (50 %) und in Kleingruppen Hausarbeit und Präsentation (50 %)	
M 4.2	Corporate Social Responsibility und Nachhaltigkeits-Berichterstattung					S / Ü		
M6	Geschäftsmodelle und rechtl. Rahmenbed. der digit. Ökonomie		6	60	90			6 / 90
M 6.1	Geschäftsmodellentwicklung und Entrepreneurship					S / Ü	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation einer Geschäftsmodellanalyse (50%) sowie 60-minütige Klausur (50%)	
M 6.2	Compliance und Datenschutzrecht					S / Ü		
M8	Quantitative Methoden B		6	60	90			6 / 90
M 8.1	Ökonometrie und empirische Forschungsmethoden					S / Ü	Portfolioprüfung	

3. Semester (Specialization Module - 1 zu belegen)

M9	Analytics in Industrie 4.0 (Wintersemester)		9	90	135			9 / 90
M 9.1	Analytics in Industrie 4.0					S / Ü	Portfolioprüfung	
M10	Marketing Analytics (Sommersemester)		9	90	135			9 / 90
M 10.1	Digitales Marketing					S / Ü	Portfolioprüfung, i. d. R. schriftliche Ausarbeitung und Präsentation (50%) und 90-minütige Klausur (50%)	
M 10.2	Marketing-Controlling					S / Ü		
M 10.3	Fallstudien des digitalen Marketings					S / Ü		
M11	Supply Chain Analytics (Wintersemester)		9	90	135			9 / 90
M 11.1	Supply Chain Design					S / Ü	120-minütige Klausur	
M 11.2	Planung und Steuerung der Supply Chain					S / Ü		
M 11.3	Simulation einer Supply Chain					S / Ü		
M12	Wirtschaftsprüfung und Risikomanagement (Sommersemester)		9	90	135			9 / 90
M 12.1	Wirtschaftsprüfung					S / Ü	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation	
M 12.2	Risikomanagement					S / Ü		

3. Semester

M14	Master-Thesis		18	-	450		schriftliche Ausarbeitung	18 / 90
M15	Kolloquium		3	-	75		mündliche Prüfung	3 / 90

Summe	30	30	30	630	1620			
-------	----	----	----	-----	------	--	--	--

Für Bachelor = 7 Semester
 Module im Semester 1 -> alle zu belegen
 Module im Semester 2 -> alle zu belegen
 Module im Semester 3 -> eine Specialisation und Thesis
 Module im Semester 4 -> keine
 ad. Wahlpflicht -> Wahl 1 aus 4

Curriculumsübersicht Studiengang M.Sc. Business Analytics (für Bachelor 6 Semester)

Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester				Workload		Veranstaltungsform V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar	Prüfungsleistung (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	Präsenzstudium	Selbststudium			

1./2. Semester

M1	Business Analytics A	12				90	210			12 / 120
M 1.1	IT und betriebswirtschaftliche Konzepte von Business Analytics							S / Ü	Portfolioprüfung	
M3	BWL A	6				60	90			6 / 120
M 3.1	Data Analytics in der Unternehmenssteuerung							S / Ü	Schriftliche Ausarbeitung inkl. Präsentation (50%) und 60-minütige Klausur (50%)	
M5	Ökonomische Analyse	6				60	90			6 / 120
M 5.1	Advanced Managerial Economics							S / Ü	90-minütige Klausur	
M7	Quantitative Methoden A	6				60	90			6 / 120
M 7.1	Finanz-Modellierung							S / Ü	Portfolioprüfung	

2./1. Semester

M2	Business Analytics B		12			90	210			12 / 120
M 2.1	Anwendungsfelder und Fallstudien in Business Analytics							S / Ü	Portfolioprüfung, i. d. R. schriftliche Ausarbeitung mit mündlicher Präsentation (50 %) sowie 90-minütige Klausur (50 %)	
M4	BWL B		6			60	90			6 / 120
M 4.1	Wertorientierte Unternehmensführung							S / Ü	Portfolioprüfung, i. d. R. 60-minütige Klausur (50 %) und in Kleingruppen Hausarbeit und Präsentation (50 %)	
M 4.2	Corporate Social Responsibility und Nichtfinanzielle Berichterstattung							S / Ü		
M6	Geschäftsmodelle und rechtl. Rahmenbed. der digit. Ökonomie		6			60	90			6 / 120
M 6.1	Geschäftsmodellentwicklung und Entrepreneurship							S / Ü	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation einer Geschäftsmodellanalyse (50%) sowie 60-minütige Klausur (50%)	
M 6.2	Compliance und Datenschutzrecht							S / Ü		
M8	Quantitative Methoden B		6			60	90			6 / 120
M 8.1	Ökonometrie und empirische Forschungsmethoden							S / Ü	Portfolioprüfung	

3. Semester (Specialization Module I - 1 zu belegen)

M9	Analytics in Industrie 4.0 (Wintersemester)			9		90	135			9 / 120
M 9.1	Analytics in Industrie 4.0							S / Ü	Portfolioprüfung	
M10	Marketing Analytics (Sommersemester)			9		90	135			9 / 120
M 10.1	Digitales Marketing							S / Ü	Portfolioprüfung, i. d. R. schriftliche Ausarbeitung und Präsentation (50%) und 90-minütige Klausur (50%)	
M 10.2	Marketing-Controlling							S / Ü		
M 10.3	Fallstudien des digitalen Marketings							S / Ü		
M11	Supply Chain Analytics (Wintersemester)			9		90	135			9 / 120
M 11.1	Supply Chain Design							S / Ü	Portfolioprüfung	
M 11.2	Planung und Steuerung der Supply Chain							S / Ü		

M 11.3	Simulation einer Supply Chain							S / Ü		
M12	Wirtschaftsprüfung und Risikomanagement (Sommersemester)			9		90	135			9 / 120
M 12.1	Wirtschaftsprüfung							S / Ü	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation	
M 12.2	Risikomanagement							S / Ü		

3. Semester

M13	Projektphase			21		60	465			21 / 120
M 13.1	Projekt							-	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation	

4. Semester (Specialization Module II - 1 zu belegen)

M9	Analytics in Industrie 4.0 (Wintersemester)			9	90	135				9 / 120
M 9.1	Analytics in Industrie 4.0							S / Ü	Portfolioprüfung	
M10	Marketing Analytics (Sommersemester)			9	90	135				9 / 120
M 10.1	Digitales Marketing							S / Ü	Portfolioprüfung, i. d. R. schriftliche Ausarbeitung und Präsentation (50%) und 90-minütige Klausur (50%)	
M 10.2	Marketing-Controlling							S / Ü		
M 10.3	Fallstudien des digitalen Marketings							S / Ü		
M11	Supply Chain Analytics (Wintersemester)			9	90	135				9 / 120
M 11.1	Supply Chain Design							S / Ü	Portfolioprüfung	
M 11.2	Planung und Steuerung der Supply Chain							S / Ü		
M 11.3	Simulation einer Supply Chain							S / Ü		
M12	Wirtschaftsprüfung und Risikomanagement (Sommersemester)			9	90	135				9 / 120
M 12.1	Wirtschaftsprüfung							S / Ü	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation	
M 12.2	Risikomanagement							S / Ü		

4. Semester

M14	Master-Thesis			18	-	450			schriftliche Ausarbeitung	18 / 120
M15	Kolloquium			3	-	75			mündliche Prüfung	3 / 120

Summe	30	30	30	30	780	2220				
--------------	-----------	-----------	-----------	-----------	------------	-------------	--	--	--	--

Für Bachelor = 6 Semester
 Module im Semester 1 -> alle zu belegen
 Module im Semester 2 -> alle zu belegen
 Module im Semester 3 -> erste Specialisation und Projekt
 Module im Semester 4 -> zweite Specialisation und Thesis
 ad. Wahlpflicht -> Wahl 2 aus 4

Das Studium ist stark berufsfeldbezogen (funktionsorientiert) ausgerichtet, so dass die Ausbildung in den Core Modulen („Business Analytics A / B“, „BWL A / B“, „Ökonomische Analyse“, „Geschäftsmodelle und rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Ökonomie“) und in den Support Modulen (Quantitative Methoden A und B) branchenübergreifend erfolgt. Branchenspezifische Kompetenzen können durch eine entsprechende Schwerpunktwahl in den Specialization Modulen („Analytics in Industrie 4.0“, „Marketing Analytics“, „Supply Chain Analytics“, „Wirtschaftsprüfung und Risikomanagement“, hiervon müssen die Studierenden ein (dreisemestriger Studienverlauf) oder zwei (viersemestriger Studienverlauf) Module belegen) erworben werden. Diese Module vermitteln darüber hinaus Kenntnisse über relevante Forschungsmethoden und -

strategien. Hierdurch erhalten die Studierenden die Möglichkeit, gezielt ihre Forschungskompetenzen zu stärken und ihre Promotionsfähigkeit auszubilden.

Einen starken Umsetzungsbezug weist das Transferable Skills Modul („Projektphase“) auf. Die Inhalte des Kursangebots bilden die Belange multinationaler Unternehmensstrukturen ab, so dass Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten in einem globalen Umfeld vorbereitet werden. Durch die eigenständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Bereich Business Analytics werden die Studierenden zum selbständigen Arbeiten auf wissenschaftlicher Basis befähigt. Die Studierenden lernen, ihre Projekte in den aktuellen Stand der Forschung einzuordnen, und durch wissenschaftlich-methodisch fundiertes Vorgehen, neue Erkenntnisse zu gewinnen und praktisch einsetzbare Ergebnisse zu erzielen und zu präsentieren. Die Lehrmaterialien und zugrundeliegende Literatur werden teilweise in englischer Sprache angeboten.

Für diesen konsekutiven Studiengang, der auf einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut, leitet sich entsprechend seiner inhaltlichen Ausrichtung und Berufsfeldorientierung die Studiengangsbezeichnung „Business Analytics“ ab. Die Abschlussbezeichnung Master of Science entspricht der quantitativ-analytischen Ausrichtung des Studiengangs. Dies beinhaltet insbesondere die Vermittlung von Modellierungsansätzen (Modul: „Quantitative Methoden A“) und ökonometrischer Methoden (Modul: „Quantitative Methoden B“), wirtschaftsinformatischer Inhalte (Module: „Business Analytics A und B“), die Vermittlung wirtschaftstheoretischer Modelle (Modul „Ökonomische Analyse“) sowie die Specialization Module (vgl. S.12 Selbstbericht).

Zur Umsetzung der Qualifikationsziele und der Lernergebnisse in der dargestellten Ausprägung der maßgebenden Kompetenzkategorien (vgl. § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau) werden verschiedene Lehr- und Lernformen eingesetzt. Neben seminaristischem Unterricht mit integrierter Übung werden als Lehrmethoden u. a. Praxisbeispiele, Einzel- und Gruppenarbeiten mit IT-Unterstützung, Fallbeispiele/-studien, Einzel- und Gruppenrecherchen sowie Übungen und Präsentationen eingesetzt. Die Lehrveranstaltungen umfassen in einem ausgewogenen Verhältnis einen fachlichen Input seitens der Lehrenden sowie die Möglichkeit zu Diskussion und Reflexion der behandelten Themen. Die Studierenden sollen durch die interaktiven Lehrmethoden in die Lage versetzt werden, selbstständig, strukturiert und konstruktiv-kritisch an neue Themen heranzugehen. Durch IT-gestützte anwendungsorientierte Lernformen (z. B. Use Cases in R) sollen die Lehrenden das selbstständige Lernen der Studierenden zusätzlich fördern. Des Weiteren ermöglicht die Einbeziehung von Lehrbeauftragten sowie Gastreferentinnen und -referenten aus der Praxis Perspektivwechsel für die Studierenden (vgl. S.12 Selbstbericht).

Die Studierenden sollen aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden werden, was aufgrund der kleinen Gruppengröße (25 Studierende pro Jahrgang) gut umsetzbar ist. So werden viele Themen im Dialog mit Studierenden in Form von Lehrgesprächen erarbeitet sowie studentische Vorschläge aufgegriffen und umgesetzt. Auch findet fallweise in Modulen (z. B. „Ökonomische Analyse“) ein integriertes Peer-to-Peer-Coaching statt, so dass Studierenden ihr Wissen an ihre Kommilitonen weitergeben können (vgl. S.12 Selbstbericht).

Der Einsatz elektronischer Tools (z. B. Moodle als Learning-Management-System; Invote und Mentimeter als interaktive Instrumente zur u. a. Ermittlung von Wissensständen oder Motivationslagen) fördert ebenso studierendenzentriertes Lehren und Lernen. Weitere Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ergeben sich bei der Wahl der Specialization Module. Das Curriculum

bietet den Studierenden somit die Möglichkeit, Schwerpunkte zu setzen und damit das eigene Profil zu formen und zu schärfen (vgl. S.12 Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der Inhalte im Curriculum als gewährleistet an. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorien und Methodik auf Master-Niveau anzuwenden und diese im Rahmen der Masterthesis umzusetzen.

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, der die relevanten Bereiche wie datenbasierte Anwendungen im Unternehmen, angewandte statistische Methoden, analytisch-quantitatives Instrumentarium der Betriebswirtschaftslehre, ökonomische Modellbildung sowie die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen digitaler Geschäftsmodelle angemessen kombiniert. Die Kompetenzen aus diesen Bereichen sind für das Gutachtergremium ausgewogen verteilt und rechtfertigen die Wahl der Studiengangsbezeichnung und des Abschlussgrads. Mit den im Curriculum vermittelten Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventinnen und Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist der Studiengang in sich schlüssig aufgebaut und aktuell. Es konnte sich davon überzeugen, dass die Themen der Masterarbeit sowie die Inhalte der einzelnen Module diese Aktualität widerspiegeln.

Die festgelegten Eingangsqualifikationen entsprechen aus Sicht des Gutachtergremiums den Anforderungen, die angestrebten Studiengangsziele zu erreichen. Es ist der Auffassung, dass die Studierenden in diesem Studiengang ihre vorhandenen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse angemessen erweitern und vertiefen können. Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden wie seminaristischer Unterricht mit integrierter Übung, Praxisbeispiele, Einzel- und Gruppenarbeiten mit IT-Unterstützung, Fallbeispiele/-studien, Einzel- und Gruppenrecherchen sowie Übungen und Präsentationen sind nach Meinung des Gutachtergremiums vielfältig, entsprechen der Studiengangskonzeption und stellen sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden.

Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ermöglichen ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen, wodurch die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Das Gutachtergremium begrüßt diesbezüglich insbesondere die im dritten Semester angesiedelte Projektphase, die eine aktive Gestaltung der Studierenden ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Sachstand

Ein obligatorischer Auslandsaufenthalt ist im Rahmen des Curriculums nicht vorgesehen. Studierende, die sich auf eigene Initiative ins Ausland begeben, werden jedoch systematisch unterstützt und ihre Mobilität durch geeignete Rahmenbedingungen gefördert. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften hat vielfältige Kooperationen mit internationalen Partnerhochschulen in Europa, Nord- Mittel- und Südamerika, Asien und Australien, die auch von den Studierenden des Masterstudiengangs Business Analytics genutzt werden können. Das International Office der Hochschu-

le Düsseldorf berät und unterstützt Studierende, die internationale und interkulturelle Erfahrungen im Ausland sammeln wollen, sowie internationale Studierenden durch ein breites Angebot an Informationsveranstaltungen, Workshops und Trainings (vgl. S. 13 Selbstbericht).

Für interessierte Studierende mit dem Wunsch, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu verbringen, erfolgt bei Bedarf eine Individualberatung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden im Rahmen der angebotenen Sprechstunde, die Mitarbeitenden des International Office sowie durch die Studiengangleitung. Themen dieser Beratung beziehen sich insbesondere auf eine geeignete Partnerhochschulauswahl, die Kursauswahl an der jeweiligen ausländischen Hochschule sowie auf das Verfahren der Anrechnung. Mittels Learning Agreement erhalten die Studierenden Sicherheit bei der Anrechenbarkeit der im Ausland erbrachten Leistungen. In § 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge wurde die Lissabon-Konvention umgesetzt. Die sprachliche und interkulturelle Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung (vgl. S.12 Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule, obwohl kein obligatorisches Auslandsemester vorgesehen ist, dennoch, geeignete Rahmenbedingungen geschaffen hat um die studentische Mobilität zu fördern.

Studierenden stehen bei Bedarf die zahlreichen Kooperationen mit internationalen Partnerhochschulen sowie das gut ausgebaute Beratungs- und Betreuungsangebot durch das International Office zur Verfügung. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind dabei erfüllt. Das Gutachtergremium erachtet es als äußerst positiv, dass den Studierenden das Angebot zur sprachlichen und interkulturellen Vorbereitung zur Verfügung steht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Sachstand

Das in dem Studiengang eingesetzte Lehrpersonal weist unterschiedliche berufliche und fachliche Hintergründe auf und stammt aus akademischen Bereichen genauso wie aus der Praxis. Die Lehre wird von neun Professorinnen und Professoren als hauptamtlich Lehrende und fünf Lehrbeauftragten wahrgenommen. Die Lehre wird überwiegend durch das hauptberufliche Personal abgedeckt (vgl. S. 12 Selbstbericht). Laut Angaben der Hochschule sind alle für den Studiengang relevanten Stellen besetzt bzw. befinden sich im Besetzungsverfahren (Professur „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik und Analytische Unternehmensführung“) (vgl. S. 14 Selbstbericht).

Für die Berufung neuer Professorinnen und Professoren sind die Regularien des Berufungsverfahrens in der Berufsordnung der Hochschule Düsseldorf gemäß den Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 36 Hochschulgesetz NRW festgehalten. Bei der Auswahl von Lehrbeauftragten wird vor allem auf deren Praxiserfahrung sowie auf die pädagogische Befähigung geachtet. Lehrbeauftragte werden bei ihrem Einstieg in die Hoch-

schullehre durch den Fachbereich unterstützt. Nach §14 Abs. 5 der Berufsordnung muss jede und jeder Neuberufene im ersten Jahr ihrer oder seiner Tätigkeit an mindestens einem zweitägigen Angebot der Basiskurse der hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen.

Die Hochschule Düsseldorf weist ein umfangreiches Fortbildungsprogramm zur Personalentwicklung und Hochschuldidaktik vor. Im Bereich der Hochschuldidaktik bietet sie in Form der „HSD Development Days“ ein breitgefächertes Angebot an, das allen Lehrenden inkl. der Lehrbeauftragten zur Verfügung steht. Die „HSD Development Days“ sind eine hausinterne Veranstaltungsreihe, die halbjährlich über je zwei Tage den Lehrenden Weiterbildungsveranstaltungen und Beratungsangebote mit hochschuldidaktischer Ausrichtung eröffnet. Darüber hinaus können sich die Lehrenden über die Angebote des Netzwerk Hochschuldidaktische Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (hdw nrw) hochschuldidaktisch weiterbilden (vgl. S.14 Selbstbericht).

Durch Teilnahme an Fachkongressen sowie eigene Forschungs- und Publikationstätigkeiten der Lehrenden fließen aktuelle Forschungsergebnisse und -entwicklungen über die Lehre in den Studiengang ein. Informationen über Forschung an der Hochschule und am Fachbereich können dem jährlich erscheinenden Forschungsreport⁴ der Hochschule bzw. auf der Website des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften⁵ eingesehen werden (vgl. S.14 Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Lehrverflechtungsmatrix, Lebensläufe) davon überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität vorhanden ist. Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachliches und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Das eingesetzte Lehrpersonal verfügt über ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen wissenschaftlicher- und praktischer Erfahrung. Das Gutachtergremium möchte diesbezüglich besonders den sehr guten Praxisbezug der Lehrenden sowie den Einsatz von hochqualifizierten Lehrbeauftragten hervorheben. Es sieht die Erreichung der Qualifikations- und Kompetenzziele als garantiert an.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Lebensläufe, Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals sowie der Berufsordnung der Hochschule Düsseldorf) und den Gesprächen davon überzeugen, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl- und Qualifizierung ergreift. Es ist der Ansicht, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung zeitgemäß sind. Das Gutachtergremium erachtet es als positiv, dass unter § 3 der Berufsordnung der Hochschule Düsseldorf der Gender-Diversity-Faktor festgeschrieben ist, es regt jedoch an, bei der Personalauswahl vermehrt auch die Geschlechterverteilung zu berücksichtigen, um ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu erzielen. Dem gesamten Personal stehen geeignete Angebote zur Weiterentwicklung zur Verfügung, um auch zeitnah auf aktuelle Ereignisse schnell und adäquat reagieren zu können.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch die im Studiengang eingesetzten Lehrenden gewährleistet. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass aufgrund andauernder Aktualisierung der Materialien für die Lehre sowie durch das Aufgreifen

⁴ https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/2249/HSD_Forschungsreport_2019.pdf - Letzter Aufruf 25.03.2021

⁵ www.hs-duesseldorf.de/forschung Letzter Aufruf 25.03.2021

aktueller anwendungsorientierter Themen ein stetiger Bezug zu forschungsrelevanten Themen und Ergebnissen gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich verfügt über sechs Verwaltungsmitarbeitende, fünf im Dekanat und einen Mitarbeiter im IT-Labor, welche die Lehrenden organisatorisch unterstützen. Darüber hinaus runden acht studentische Mitarbeitende sowie 12 Tutorinnen und Tutoren das nichtwissenschaftliche Personal ab.

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften hat 2016 den neugebauten Campus in Düsseldorf-Derendorf bezogen, der mit einer IT-Infrastruktur auf dem aktuellen Stand der Technik ausgestattet ist. Es steht folgende Raumausstattung zur Verfügung:

- Sechs Hörsäle mit einer Kapazität von 54 bis 132 Sitzplätzen
- Audimax mit 400 Sitzplätzen (gemeinsame Nutzung mit allen Fachbereichen)
- Ein Hörsaal mit 150 Sitzplätzen (gemeinsame Nutzung mit Fachbereich Design)
- 15 Seminarräume in einer Kapazität von 22 bis 68 Sitzplätzen
- Drei IT-Räume mit jeweils 15 bzw. 20 Arbeitsplätzen mit vorinstallierten Softwarepaketen, wie bspw. MS Office, SPSS, Adobe Creative Cloud
- Drei studentische Arbeitsräume mit jeweils ca. zehn Sitzplätzen und zahlreichen Arbeitsplätzen
- Buchbare Studierendenarbeitsräume in der Bibliothek (acht Stück a sechs Arbeitsplätze, vier Einzelkabinen, 265 Arbeitsplätze)

Die Lehrräume weisen folgenden Medienequipment auf: Beamer, Lautsprecher, Visualizer, teilweise Whiteboard, Tafeln sowie bei Bedarf Flipchart und Pinnwand. Für Online-Lehre ist die Software Adobe Connect lizenziert. Es steht zudem hochschulweit das E-Learning-Management-System Moodle zur Verfügung, welches didaktisch aus einem Team von Digitalisierungsbegleiterinnen und Digitalisierungsbegleitern unterstützt wird (vgl. S.15 Selbstbericht).

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verfügt über 35 Einzelbüros und sieben Doppelbüros für hauptamtlich Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende, einen Dekanatsbereich mit Sitzungszimmer, einen Aufenthaltsraum für Lehrbeauftragte, Besprechungsräume, Medienlager, mehrere Loggias sowie eine große Dachterrasse.

Studierende werden mit einer Reihe von Lernmitteln unterstützt. So haben sie die Möglichkeit, über die Hochschule Software kostenlos zu nutzen (z. B. Windows 10 oder Office 365) oder vergünstigt zu erwerben (z. B. Adobe Creative Cloud, SPSS) (vgl. S.15 Selbstbericht).

Die Hochschulbibliothek bietet folgende Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 23:00 Uhr,
- Samstag und Sonntag von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Vor Ort oder aus dem Hochschulnetz besteht über die fachbereichsübergreifende Hochschulbibliothek Zugang zu einem umfangreichen Bestand an gedruckten und elektronischen Büchern, abonnierten Zeitschriften und Fachdatenbanken. Der Bestand der Bibliothek umfasst derzeit 154.000 gedruckte Bücher und ca. 400.000 E-Books, über 138.00 elektronische und 470 gedruckte Zeitschriften sowie 240 Datenbanken. Die Hochschulbibliothek bietet für Studierende Bibliothekseinführungen, Schulungen zur Literaturrecherche im Katalog, in der Digitalen Bibliothek und in Fachdatenbanken, Einführungen in die Literaturverwaltungsprogramme Citavi und Zotero sowie Informationsveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten in Kooperation mit den Fachbereichen an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrveranstaltungen werden in den Räumlichkeiten am Campus Derendorf durchgeführt. Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der virtuellen Begutachtung davon überzeugen, dass eine hervorragende und für den Studiengang relevante Ressourcenausstattung vorhanden ist. Die Hochschule stellte hierfür einen virtuellen Durchgang durch die Räumlichkeiten der Hochschule Düsseldorf im Format eines Videos zur Verfügung.

Das Gutachtergremium hat keine Zweifel, dass die Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort erreicht werden. Darüber hinaus möchte das Gutachtergremium hervorheben, dass seitens der Hochschule, aufgrund der sehr guten Ausstattung durch WEB-Konferenztools, gut auf die aktuellen Gegebenheiten der COVID-19 Pandemie (vorübergehender Fernunterricht/Distance Learning) eingegangen werden konnte.

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für die Studierenden und Lehrenden bewertet das Gutachtergremium als durchweg positiv. Es konnte sich durch Gespräche davon überzeugen, dass den Studierenden bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeitende zur Verfügung stehen.

Die Ausstattung der Bibliothek und die dort vorhandenen vielfältigen Arbeitsmöglichkeiten für die Studierenden sind angemessen. Die Literatúrausstattung in der Bibliothek wird kontinuierlich auf dem aktuellen Stand gehalten. Den Studierenden stehen ausreichend lizenzierte Datenbanken, E-Books und elektronischen Fachzeitschriften zur Verfügung. Die Hochschule Düsseldorf stellte dem Gutachtergremium einen virtuellen Rundgang durch die Räumlichkeiten der Bibliothek zur Verfügung⁶.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))

Sachstand

Alle relevanten Informationen und Regelungen zu den eingesetzten Prüfungsleistungen sind in § 16 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf festgehalten. Die jeweilige Prüfungsordnung (Studiengangspezifische Bestimmungen) kann weitere Prüfungsformen, abweichende Prüfungsdauer

⁶ Virtueller Bibliothek Rundgang: <https://web.hs-duesseldorf.de/panorama/Bibliothek.html> Letzter Aufruf am 25.03.2021

sowie mehrere Prüfungen pro Modul definieren, wenn die Überprüfung des angestrebten Lernziels eines Moduls dies erfordert.

Die Prüfungsleistungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die eingesetzte Lehr-/Lernform, die Qualifikationsziele und die vorgesehene Prüfungsform sind aufeinander abgestimmt (vgl. S. 15 Selbstbericht). Neben der Prüfungsform Klausur kommen bei Modulen mit erhöhtem Einsatz kommunikativer und kooperativer Lehr-/Lernformen Prüfungsformen wie Portfolioprüfung, Referat, Hausarbeit, Präsentation und mündliche Prüfung sowie schriftliche Ausarbeitung zur Anwendung. Die Wahl der Prüfungsform unterliegt der Überprüfung in Bezug auf die Zweckmäßigkeit durch die Modulverantwortlichen.

Mittels der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Konzepte, Methoden und Instrumente aus dem thematischen Gegenstandsbereich des Studiengangs sachgerecht anzuwenden. Auf der Basis des aktuellen Standes der Forschung und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden sollen die Studierenden das Thema selbständig forschungs- und ergebnisorientiert innerhalb der vergebenen Frist von zwölf Wochen bearbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und eignen sich zur Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten unter anderem durch die Prüfungsleistung „Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation“ sowie „Hausarbeit“ befähigt werden. Dies konnte auch durch die Gespräche mit den Studierenden und der Studiengangsleitung bestätigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit wird durch folgende Aspekte gefördert:

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb: Die Semester- und Prüfungstermine werden in der Regel mindestens ein Semester im Voraus kommuniziert. Das Vorlesungsverzeichnis und der Prüfungsplan werden zunächst in einer vorläufigen Form in der Regel vier Wochen vor Semesterbeginn veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert. Alle sonstigen Termine, Raumänderungen sowie Vorlesungsverlegungen werden zentral am „Schwarzen Brett“ auf der Fachbereichswebseite veröffentlicht. Begleitende Informationen zu den Vorlesungen werden von vielen Lehrenden zudem über die entsprechenden Werkzeuge (z. B. Moodle, Adobe Connect) verteilt.

Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen: Die Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen einschließlich Wiederholungsprüfungen des jeweiligen Semesters sind überschneidungsfrei.

Angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand: Alle Module sind dergestalt bemessen, dass die Lernergebnisse in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht und durch eine Kombination an Modulprüfungen nachgewiesen werden können. Pro ECTS-Leistungspunkt werden 25 Stunden Arbeitsaufwand kalkuliert. In regelmäßigen Abständen findet eine detaillierte veranstaltungsübergreifende Workloadbefragung zu den einzelnen Modulen statt. Die Höhe des von den Studierenden empfundenen tatsächlichen Workloads wird zudem in den individuellen Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft. Bezogen auf das Modul „Analytics in Industrie 4.0“ wurde die Arbeitsintensität als leicht verringert wahrgenommen, so dass hier eine Ausweitung der Inhalte des Moduls berücksichtigt wurde. Eine zu einem gewissen Grad erhöhte Arbeitsintensität wird von den Studierenden bei zwei Modulen empfunden, bei denen durch die folgenden Maßnahmen entgegengewirkt werden soll:

- „Ökonomische Analyse 1“: Reduktion des Arbeitsaufwandes der Studierenden durch Eingrenzung der Bandbreite der behandelten Themen.
- „Projektphase“: Reduktion des Arbeitsaufwandes der Studierenden durch stärkeren Fokus auf eine frühzeitige Unterstützung von Studierenden in Bezug auf die Identifikation von Forschungsfragen und die Entwicklung möglicher Lösungsansätze sowie eine Reduktion der Kontaktzeit.

Prüfungsdichte und -organisation: Alle Module weisen einen Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten auf. Die Module schließen mit Ausnahme einiger Module (Modul M 3 „BWL A“, M 5 „Ökonomische Analyse“, M 6 „Geschäftsmodelle und rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Ökonomie“, M 12 „Wirtschaftsprüfung und Risikomanagement“ und M 13 „Projektphase“) mit einer Prüfung ab. Die Wahl einer zweigeteilten Prüfungsform mit den Elementen „Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation“ ist hierbei der Anforderung geschuldet, dass durch angeleitetes Selbststudium erarbeitete Inhalte einschließlich diesbezüglicher mündlicher Kompetenz überprüft werden sollen. In den Modulen M5 und M 6 wird zusätzlich noch eine „60-minütige Klausur“ gefordert, da die vermittelten Inhalte in kompakter Form zu Ende des Semesters überprüft werden sollen (vgl. S. 16 Selbstbericht).

Die in zeitlicher Hinsicht gleichmäßig verteilten Prüfungen sollen einen kontinuierlichen Arbeitsaufwand der Studierenden gewährleisten und einen zügigen Studienfortschritt ermöglichen. Diese Gleichverteilung der Prüfungen soll dazu führen, dass auch Wiederholungsprüfungen den Studienfortschritt nicht übermäßig erschweren (vgl. S. 16f Selbstbericht).

Die Prüfungen werden in einer dreiwöchigen Prüfungsperiode am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bzw. in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Wiederholungsprüfungen können am Ende eines jeden Semesters wahrgenommen werden. Die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen erfolgt sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig online oder durch einen Aushang bekannt gegeben (vgl. § 6 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs). Eine Abmeldung ist bis spätestens eine Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich (vgl. § 11 Abs. 1 Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Gründe für eine verlängerte Studienzeit (siehe Kapitel 4.1 Erfassung „Durch-

schnittliche Studiendauer“) sind nach Angaben der Hochschule persönliche Gründe der Studierenden (z.B. Familienplanung, privater Stress, Verlängerung eines Auslandsaufenthaltes).

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit. Dies konnte auch durch die Gespräche mit den Studierenden und Absolventinnen und Absolventen bestätigt werden, welche die Belastung des Studiums als angemessen empfanden. Die meisten Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab. Laut Einschätzungen des Gutachtergremiums sind die Ausnahmen, in denen mehrere Prüfungsleistungen pro Modul erbracht werden müssen, plausibel begründet und nachvollziehbar.

Die zeitliche und organisatorische Gestaltung ermöglicht eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Das Gutachtergremium begrüßt die Tatsache, dass Vorlesungs- und Prüfungspläne den Studierenden frühzeitig online zur Verfügung gestellt werden. Auch die Terminierung der Wiederholungsprüfungen am Ende eines jeden Semesters wird durch das Gutachtergremium als sinnvoll erachtet.

Auf Grundlage der Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und bei Bedarf der Workload entsprechend angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Business Analytics und dessen Weiterentwicklung werden über folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Über einen engen Kontakt zu Unternehmen aus der Region wird der Bezug zu den beruflichen Anforderungen hergestellt. Dieser Wissenstransfer aus der Praxis erfolgt über den Einsatz von Lehrbeauftragten wie auch durch die Einbeziehung von Projektpartnern aus der Praxis und Gastreferentinnen und -referenten. Auf diese Weise wird die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Ausrichtungen/Anforderungen mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes abgeglichen.
- Ständiger informeller Austausch der Lehrenden über den Studiengang und dessen Entwicklung.
- Die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durchgeführten Fakultätstreffen und Strategietagungen dienen ebenfalls dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Lehrenden, Lehrbeauftragten und Praktikern sowie der Fortentwicklung des Fachbereiches und von Studiengängen.
- Ziel einer Masterthesis aus 2019 war es, anhand einer empirischen Untersuchung festzustellen welche fachlichen und überfachlichen Kompetenzen Arbeitgeber von künftigen Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern erwarten und wie sich diese zu den etablierten

Curricula entsprechender Studiengänge verhalten. Die Ergebnisse finden bzw. fanden bereits Eingang in die Weiterentwicklung des Curriculums (vgl. S. 17 Selbstbericht).

Eine kontinuierliche Überprüfung der methodisch-didaktischen Ansätze und deren Weiterentwicklung erfolgt unter anderem durch die Lehrveranstaltungsevaluationen der einzelnen Lehrenden. Die Hochschule Düsseldorf unterstützt die Lehrenden bei der Weiterentwicklung ihrer methodisch-didaktischen Ansätze, indem sie Inhouse-Workshops im Rahmen der semesterweise stattfindenden Development Days⁷ anbietet und sie dort z. B. in der Erarbeitung von E-Learning-Einheiten schult. Zudem steht den Lehrenden zur didaktischen Fortbildung das Angebot des Netzwerks Netzwerk Hochschuldidaktische Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (hdw nrw⁸) als landesweiter Einrichtungen zur Verfügung (vgl. S. 17 Selbstbericht).

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene wird insbesondere gewährleistet, durch Nutzung aktueller wissenschaftlicher Literatur als Lehrmaterial sowie für das Eigenstudium. Die hauptamtlich Lehrenden besuchen nationale und internationale Fachkongresse/Tagungen, um ihr fachliches Wissen zu erweitern bzw. vertiefen und sich mit dem neuesten Stand der Forschung auseinanderzusetzen. Des Weiteren betreiben die hauptamtlichen Lehrenden Forschungs- und Publikationsaktivitäten. An der Hochschule Düsseldorf existiert zudem der fachbereichsübergreifende Forschungsschwerpunkt „Informationsmanagement und Business Analytics“ (IMBA), der durch den stellvertretenden Studiengangleiter geleitet wird. Die Hochschule Düsseldorf fördert die Forschungsaktivitäten der Lehrenden, indem sie Unterstützungsangebote bei der Antragstellung für die Einwerbung von Fördermitteln für Forschungsprojekte bereithält. Bezogen auf die Lehrveranstaltungen steht es in der Verantwortung der Lehrenden, die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses sicherzustellen. Hierbei kann auf die entsprechenden Erfahrungen der Lehrenden zurückgegriffen werden (vgl. S. 17 Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Studiengangsleitung die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung sicherstellt. Die Literaturangaben, Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die adäquate Durchführung des Studiengangs. Das Gutachtergremium begrüßt diesbezüglich auch die Aktualität der Themen der Masterarbeit sowie den Bezug zu aktuellen Themen aus der Praxis.

Des Weiteren wird die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dem Gutachtergremium zufolge, durch die Teilnahme der Lehrenden an Forschungskongressen sowie durch die eigene Forschungs- und Publikationstätigkeiten, die Integration von Lehrbeauftragten, die Einbeziehung von Gastreferentinnen und -referenten, den regelmäßigen Austausch von Studiengangsleitung und Dozierenden gesichert. Außerdem begrüßt das Gutachtergremium, dass durch die entsprechende Auswahl von Lehrpersonal sowie durch entsprechende Weiterbildungsangebote (HSD Development Days, hdw nrw) die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sichergestellt wird.

⁷ HSD Development Days: Gezieltes Workshopangebot zum didaktischen und pädagogischen Austausch sowie zur Weiterentwicklung der Prüfungskompetenz

⁸ HDW NRW: externe Weiterbildungseinrichtung insbesondere des Netzwerkes Hochschuldidaktische Weiterbildung NRW

Im Rahmen der Begutachtung sowie durch die eingereichten Unterlagen konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Prozesse zur Weiterentwicklung des Studiengangs ausführlich dokumentiert sind. Das Gutachtergremium bewertet die Tatsache, dass die Hochschule Evaluationen sowie Feedbackrunden mit den Studierenden bei der Weiterentwicklung berücksichtigt, als durchweg positiv. Es ist der Ansicht, dass die Hochschule den Studiengang zielgerichtet weiterentwickelt. Dies konnte durch die vorgenommenen Änderungen im Studiengang (siehe Kapitel 2.1 Schwerpunkt der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung) bestätigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Düsseldorf verfügt über ein datenbasiertes, hochschulweites Qualitätsmanagementsystem, welches in der Rahmenevaluationsordnung der Hochschule Düsseldorf festgehalten ist. Zu den zentralen, internen Evaluationsmaßnahmen der Hochschule gehören Erstsemester-, Studierendenzufriedenheits- und Absolventenbefragungen, sowie die studentische Lehrveranstaltungsbewertung und Workloaderhebungen. Die Workloaderhebungen werden zentral durch das Evaluationsbüro der Hochschule Düsseldorf durchgeführt. Studentische Lehrveranstaltungsbewertungen führt der einzelne Dozent bzw. die einzelne Dozentin mit Unterstützung des Evaluationsbüros in Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung selbst durch. Die Rahmenevaluationsordnung der Hochschule Düsseldorf sieht vor, dass die Lehrenden die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden besprechen. Die Lehrenden sollen die Evaluation etwa nach Ablauf von zwei Dritteln der Veranstaltungslaufzeit durchführen, damit eine Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in der Lehre noch im Laufe des Semesters stattfinden kann und um Änderungen in laufenden Lehrveranstaltungen vornehmen zu können (vgl. § 7 Abs. 8 Rahmenevaluationsordnung der Hochschule Düsseldorf).

Die Evaluationsergebnisse werden durch die Studiengangsleitung zeitnah analysiert, mit den Studierenden und Dozierenden rückgekoppelt und plausibilisiert sowie in Steuerungs- und Anpassungsmaßnahmen überführt. Der Anpassungsbedarf findet seinen Niederschlag in der Weiterentwicklung des Studiengangs im Rahmen der vorliegenden Re-Akkreditierung. Die Änderungen hat die Studiengangsleitung zuvor intensiv mit den Studierenden im Rahmen von Curriculumsworkstätten diskutiert (vgl. S. 19 Selbstbericht).

Neben diesen genannten und seit vielen Jahren etablierten Evaluationsmaßnahmen plant die Hochschule Düsseldorf zukünftig auf Basis der in den Campus-Management-Systemen vorhandenen Studierenden- und Prüfungsdaten detaillierte statistische Auswertungen zum Studien- und Prüfungsverlauf auf Studiengangs- und Modulebene zu erstellen und den Fachbereichsverantwortlichen sowie der Studiengangsleitung monatsaktuell zur Verfügung zu stellen (vgl. S. 18 Selbstbericht).

Im Studiengang führt die Studiengangsleitung regelmäßig Gespräche zur Beobachtung und Nachjustierung des Programms mit den Studierenden durch. Beide sind für die Studierenden auch außerhalb ihrer Sprechstundenzeiten sehr gut ansprechbar. Im Rahmen der Begrüßung neuer Studierender informiert die Studiengangsleitung regelmäßig zu Beginn eines Semesters zu

Aufbau des Studiengangs und aktuellen Entwicklungen im Studiengang. Dabei wird auch über die Kernergebnisse der Workloaderhebungen informiert (vgl. S. 18 Selbstbericht).

Im Vorfeld der Re-Akkreditierung hat der Studiengangsleiter „Curriculumswerkstätten“ mit Studierenden durchgeführt. Darüber hinaus steht der Studiengangsleiter im Austausch mit Absolventinnen und Absolventen.

Neben den genannten formellen Evaluationsmaßnahmen erfolgt im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften jährlich ein institutionalisiertes Fakultätstreffen. Dieses findet i. d. R. bei einer Partnerorganisation aus dem Kreise des Fördervereins des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften statt. Es dient dem Austausch zwischen hauptamtlich Lehrenden, Praktikerinnen und Praktikern, Lehrbeauftragten sowie der Studierendenvertretung. Aktuelle Entwicklungen am Fachbereich und in den Studiengängen sowie einzelne Studierendenprojekte werden hierbei den Praktikerinnen und Praktikern vorgestellt. Deren Feedback und Anregungen fließen auch in den Prozess der studiengangbezogenen Qualitätssicherung ein. Des Weiteren wird auf den Vorstandssitzungen des Vereines der Förderer des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften, an denen die Dekanin als Beisitzerin teilnimmt, regelmäßig aus dem Fachbereich berichtet (vgl. S. 18 Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring (z.B. die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung sowie die Workloaderhebung). Das Gutachtergremium begrüßt hierbei insbesondere die vielfältigen Instrumente der internen Evaluation durch die Studierenden. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen einbezogen.

Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die bisherigen Maßnahmen sinnvoll in der Hochschule implementiert wurden. Sie konnten sich davon überzeugen, dass die regelmäßigen Evaluationen der Lehrveranstaltungen von den Studierenden eingefordert und auch genutzt werden. Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden auf Grundlage der Evaluationen abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Dies konnte auch mit den Gesprächen mit den Studierenden bestätigt werden. Die Studierenden werden über die Ergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))

Sachstand

Die Grundsätze der Geschlechtergerechtigkeit sind integrativer Bestandteil der Hochschule Düsseldorf; sie sind als Ziel und Strategie im „Gender Diversity Action Plan“⁹ und im „Gender Diversity Konzept“¹⁰ dokumentiert.

⁹ https://hs-duesseldorf.de/hochschule/einrichtungen/genderdiversity/Documents/HSD_GDAP_2019.pdf – Letzter Aufruf 25.03.2021

¹⁰ https://hs-duesseldorf.de/hochschule/einrichtungen/genderdiversity/Documents/HSD_Gender_Konzept_2019.pdf - Letzter Aufruf 25.03.2021

Im Jahr 2018 hat die Hochschule zudem am Re-Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft teilgenommen und dieses zum dritten Mal erfolgreich durchlaufen (vgl. S. 19 Selbstbericht). Zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit werden Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Präsidiums mit den einzelnen Fachbereichen beschlossen.

Der genderbezogene Fortschrittsbericht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften findet sich im Gender Diversity Action Plan 2019 (vgl. S. 128 ff.). Im Jahr 2018 ist die Hochschule Düsseldorf erneut mit dem Zertifikat zum „Audit familiengerechte Hochschule“ ausgezeichnet worden, womit attestiert wird, dass die Hochschule familiengerechte Arbeits- und Studienbedingungen nachhaltig steuert und umsetzt. Das Familienbüro der Hochschule Düsseldorf dient als Anlaufstelle für alle Mitarbeitenden sowie Studierenden und informiert und berät zu den Themenbereichen „Studieren mit Kind“, „Beschäftigte mit Kind“ und „Pflege von Angehörigen“. Vielfältige Beratungs- sowie konkrete Kinderbetreuungsmöglichkeiten der Hochschule Düsseldorf für Studierende mit Kind, schwangere Studierende oder Studierende mit Pflegebedarf) stehen damit auch den Studierenden zur Verfügung (vgl. S. 19 Selbstbericht).

Die Hochschule Düsseldorf berücksichtigt die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und hat den Anspruch, eine chancengerechte Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen an der Hochschulbildung sicherzustellen (vgl. S. 19 Selbstbericht). Zentrale Koordinierungsstelle ist die Arbeitsstelle Barrierefreies Studium (ABS), die Studierenden ein breitgefächertes Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung stellt, bei Bedarf eine Studienassistenz organisiert sowie einen Pool an Hilfsmitteln wie bspw. mobile Bildschirmlesegeräte vorhält. Der Nachteilsausgleich in Prüfungssituationen ist in § 6 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Zusammenwirken der verschiedenen Elemente wie die Regelungen zum Nachteilsausgleich in den Ordnungen, die Arbeitsstelle „Barrierefreies Studium“, der „Gender Diversity Action Plan“ die Auditierung als familiengerechte Hochschule sowie das Familienbüro der Hochschule Düsseldorf ergeben aus Sicht des Gutachtergremiums ein umfassendes und positiv hervorzuhebendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Das Studium zeichnet im Vergleich zu ähnlichen Studienprogrammen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an weiblichen Studierenden aus (vgl. Kapitel 4.1 Daten zum Studiengang). Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass alle Studierenden sowohl von der Studiengangsleitung als auch von der Verwaltung in ihrem Studienalltag auf hohem Maße unterstützt werden. Die Hochschule konnte dem Gutachtergremium glaubhaft versichern, dass alle wesentlichen Räume barrierefrei zugänglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Adobe-Connect mit der Studiengangsleitung, den Lehrenden, den Studierenden, den Verwaltungsmitarbeitenden und dem Qualitätsmanagement der Hochschule durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens wurden statistische Daten, Informationen zum Literaturbestand/ Datenbanken, Curriculum, Video zum Rundgang durch die Bibliothek, Informationen zu den Räumlichkeiten der Bibliothek, Veranstaltungsunterlagen sowie eine Stellungnahme eingereicht.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) vom 25. Januar 2018.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer
Prof. Dr. Irina Kohler, Hochschule Fulda, Professorin für Controllingorientierte Unternehmensführung
Prof. Dr. Ulf J. Timm, Technische Hochschule Lübeck, Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftsinformatik
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Dr. Kathleen Ehrlich, Munich Re, Aktuarin und Consultant, Reinsurance Development
- c) Studierende
Katrin Becker, Fachhochschule Bielefeld, Studierende Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)
abgeschlossen: Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), dual, DHBW Stuttgart

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Erfolgsquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master Business Analytics

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Sem			AbsolventInnen in RSZ + 2 Sem		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019/2020	14	8	57,14%									
SS 2019	20	15	75,00%	12	7	58,33%	13	7	53,85%	13	7	53,85%
WS 2018/2019	17	9	52,94%	10	6	60,00%	14	6	42,86%	15	6	40,00%
SS 2018	15	11	73,33%	10	2	20,00%	15	3	20,00%	16	3	18,75%
WS 2017/2018	15	8	53,33%	4	2	50,00%	6	3	50,00%	6	3	50,00%
SS 2017	20	8	40,00%									
WS 2016/2017	15	4	26,67%									
SS 2016	17	8	47,06%									
WS 2015/2016												
SS 2015												
Insgesamt	133	71	53%	36	17	47%	48	19	40%	50	19	38,00%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Business Analytics

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	3	9	2		
WS 2018/2019	2	13			
SS 2018	1	12	3		
WS 2017/2018	1	5			
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
Insgesamt	7	39	5		

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Master Business Analytics
Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Studiendauer schneller als RSZ (2)	Studiendauer in RSZ (3)	Studiendauer in RSZ + 1 Semester (4)	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester (5)	Gesamt (= 100%) (6)
SS 2019		12	1	1	14
WS 2018/2019		10	4	1	15
SS 2018		10	5	1	16
WS 2017/2018		4	2		6
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	09.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	10.11.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Vom 01.04.2016 bis Ende Sommersemester 2021 Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)